

Regelung betreffend die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik

<u>- Stand 01.01.2016 -</u>							
A.	Erstattung der Reisekosten der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane						
I.	<u>Bare Auslagen</u>						
	<p>Die baren Auslagen werden in Anlehnung an das Reisekostenrecht für den öffentlichen Dienst nach folgender Maßgabe erstattet:</p> <p>a) Die Reisekostenvergütung (Fahrtkostenerstattung, Tage- und Übernachtungsgeld, Erstattung von Nebenkosten) bemisst sich nach dem Bundesreisekostengesetz. Auch ortsansässige Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erhalten bei der Teilnahme an Sitzungen Tagegeld.</p> <p>b) Bei Vorliegen triftiger Gründe für die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges werden die jeweils nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz zulässigen Höchstbeträge je Kilometer erstattet.</p> <p>c) Das Tagegeld beträgt bei einer Anwesenheit von</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">24 Stunden</td> <td style="text-align: right; padding-right: 20px;">24,00 €</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding-left: 20px;">Mehr als 8 Stunden (ohne Übernachtung außerhalb der eigenen Wohnung)</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">12,00 €</td> </tr> </table> <p>Das Taschengeld beträgt jeweils 12,00 € für den An- und Abreisetag, wenn das Organmitglied an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet.</p> <p>d) Wird unentgeltliche Verpflegung gewährt, so wird das Tagegeld für das Frühstück um 20 v.H., für das Mittag- und Abendessen um je 40 v.H. des vollen Tagegeldes gekürzt.</p> <p>Bei Auslandsreisen gelten die jeweiligen Festsetzungen der Auslandstagegelder.</p> <p>Das Übernachtungsgeld beträgt 20,00 €.</p> <p>Höhere Aufwendungen für Übernachtungen werden erstattet, soweit diese notwendig sind. Aufwendungen, die das Tagegeld übersteigen, werden erstattet, soweit diese unvermeidbar waren.</p> <p>Werden Nebenkosten (z.B. für Taxi, Parkhausbenutzung, Gepäckaufbewahrung) geltend gemacht, müssen sie durch Beleg nachgewiesen werden. Jede Taxibenutzung muss notwendig sein. Die Notwendigkeit wird mit der Unterschrift versichert.</p>	24 Stunden	24,00 €	Mehr als 8 Stunden (ohne Übernachtung außerhalb der eigenen Wohnung)			12,00 €
24 Stunden	24,00 €						
Mehr als 8 Stunden (ohne Übernachtung außerhalb der eigenen Wohnung)							
	12,00 €						

- Stand 01.01.2016 -	
II.	<u>Ersatz von Verdienstaussfall gemäß § 41 Abs. 2 SGB IV</u>
	<p>Allen Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane wird der durch die Teilnahme an einer Sitzung sowie der durch die An- und Abreise entstehende Verdienstaussfall ersetzt. Erstattet wird der tatsächlich entgangene regelmäßige Bruttoverdienst einschließlich etwaiger Rentenversicherungsbeiträge. Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünfundsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales alljährlich bekannt gegeben wird.</p> <p>Der Verdienstaussfall wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden gewährt. Er ist durch eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.</p> <p>Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstaussfall entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ein Drittel des in Satz 3 genannten Höchstbetrages ersetzt.</p> <p>Die letzte angefangene Stunde ist voll zu rechnen.</p> <p>Der Ersatzanspruch steht ausschließlich dem Organmitglied zu. Zahlt der Arbeitgeber die Bruttobezüge sowie die Beiträge zur Sozialversicherung ohne gesetzliche, einzel- oder tarifvertragliche Verpflichtung aus Gründen der Vereinfachung weiter, so kann der Erstattungsbetrag nach den hier dargestellten Regelungen mit Einverständnis des Organmitglieds ausnahmsweise an den Arbeitgeber gezahlt werden.</p>
III.	<u>Pauschbetrag für Zeitaufwand</u>
	<p>a) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung und ohne Rücksicht auf die Dauer der Sitzung einen Pauschbetrag von 70,00 €.</p> <p>Die Vorsitzenden von Ausschüssen erhalten bei Sitzungen des Ausschusses den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand.</p> <p>b) Den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes werden für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen folgende Pauschbeträge gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Vorsitzenden des Vorstandes und seinem Stellvertreter monatlich je 690,00 € • dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seinem Stellvertreter monatlich je 140,00 € <p>Sofern mehr als ein Amt ausgeübt wird, für welche dem Grunde nach Pauschbeträge gewährt werden, so wird dennoch nur der Pauschbetrag wie für ein Amt in Höhe von 690,00 €, beziehungsweise 140,00 € gewährt.</p>

- Stand 01.01.2016 -

- c) Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, die nicht Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende sind, erhalten bei Teilnahme an Sitzungen außerhalb der Berufsgenossenschaft als deren Vertreter für jeden Kalendertag einer Sitzung und ohne Rücksicht auf die Dauer der Sitzung einen Pauschbetrag von 70,00 €.

Dieser Pauschbetrag wird nur gezahlt, wenn keine entsprechende Entschädigung durch den Veranstalter der Sitzung erfolgt.

IV.**Pauschbetrag für Auslagen**

Als Pauschbetrag für Auslagen (mit Ausnahme von Reisekosten) erhalten für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen

- der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter monatlich je 81,00 €
- der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter monatlich je 41,00 €.

Anderen Organmitgliedern werden die notwendigen und angemessenen Auslagen in Höhe der tatsächlichen Kosten erstattet.

B.**Sonstige für die Berufsgenossenschaft ehrenamtlich tätige Personen**

Die Entschädigungsregelung unter A ist auf die sonstigen für die Berufsgenossenschaft ehrenamtlich tätigen Personen entsprechend anzuwenden.

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt rückwirkend, mit Wirkung vom 01.01.2016, in Kraft. Zugleich tritt die Regelung vom 08.11.2012 außer Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik

Berlin, den 12.05.2016

Der alternierende Vorsitzende der Vertreterversammlung


Hans-Peter Flinks





Genehmigung

Die vorstehende, von der Vertreterversammlung am 12. Mai 2016 beschlossene „Regelung betreffend die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik“ wird gemäß § 41 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 9. Juni 2016
112 - 69290.1 - 363/2008

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

(Henk Peter van Doorn)